

BGE 55 I 295

Bundesgericht (BGE), 1929-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_55_I_295

FR: ATF 55 I 295

IT: DTF 55 I 295

Volltext

Staatsrecht. auf diesen Boden gestellt, wo es sich um die Anordnung einer Verwaltungsbeistandschaft i. S. von Art. 393 ZGB über das Guthaben einer nationalisierten russischen Bank an einen schweizerischen Schuldner handelte, in das von einem angeblichen Gläubiger der Bank in der Schweiz die Zwangsvollstreckung begehrt worden war. Wenn es damals als ausgeschlossen erklärt wurde, dass ein einzelner Gläubiger der nationalisierten Gesellschaft sich auf diesem Wege bevorzugte Befriedigung für seine Forderung verschaffe, und als die Pflicht des Verwaltungsbeistands betrachtet wurde, falls sich die Forderung des betreibenden Gläubigers mit Erfolg nicht bestreiten lasse einen Schuldenruf zu veranlassen und, wenn eine gleichmässige Befriedigung der dabei sich meldenden Gläubiger sonst nicht möglich sei, die Insolvenz zu erklären und so die Konkursöffnung über das verwaltete Vermögen herbeizuführen, so kann ein solches Vorzugsrecht noch viel weniger einem einzelnen Aktionär der Gesellschaft für seine Vermögenseinlage in dieselbe zugestanden werden. In der gesamten ausländischen Literatur, die von den Rekurrenten angerufen worden ist, findet sich denn auch keine Entscheidung, die eine Klage des Aktionärs, wie die hier von den Rekurrenten angehobene, als zulässig betrachten würde; die angeführten Entscheidungen betreffen vielmehr durchwegs entweder die Frage des Fortbestehens der nationalisierten russischen Aktiengesellschaft wenigstens für ihre ausländischen vermögensrechtlichen Beziehungen oder dann aber der Inbezugnahme des Auslandsvermögens derselben zu treffenden Liquidationsmassnahmen. Kann eine derartige Klage schon aus dem eben angeführten Grunde unmöglich zum Ziele führen, so dürfte sie aber als offenbar aussichtslos i. S. von § 81 der zürcherischen ZPO bezeichnet und deshalb das Armenrecht für ihre Durchführung verweigert werden. Die Vorinstanz hat dadurch keineswegs, wie die Rekurrenten behaupten, ihre subjektive Ansicht über die materielle Begründetheit des Klageanspruchs Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 48. 295) mit dem Ausschluss der Möglichkeit einer richterlichen Anerkennung desselben überhaupt verwechselt (BGE 51 I S. 105), sondern von der ihr durch die angeführte Vorschrift der ZPO eingeräumten Befugnis einzutretenden, jedenfalls nicht willkürlichen Gebrauch gemacht. Es braucht deshalb zu den einlässlichen Ausführungen der Rekurrenten nicht Stellung genommen zu werden, womit sie gegen die Annahme eines Übergangs auch der ausländischen Vermögensstücke der nationalisierten Gesellschaft auf den Sowjetstaat oder des Herrenlooswerdens der betreffenden Vermögensstücke polemisieren, weil auch die Folge der von ihnen vertretenen Auffassung höchstens die Liquidation jenes Auslandsvermögens in dem eben umschriebenen Sinne sein könnte, keinesfalls ein Recht des einzelnen Aktionärs darauf, dass die im Besitze eines Dritten befindliche, der Gesellschaft gehörende Sache oder vom Dritten der Gesellschaft geschuldete Geldsumme an ihn herausgegeben werde. Demnach erkennt das Bundesgericht; Die Beschwerde wird abgewiesen. 48. Urteil vom 22. November 1929 i. S. First Church of Christ, Scientist gegen Bern. Es ist keine Willkür, wenn der First Church of Christ, Scientist die für religiöse

Vereine vorgesehene Befreiung von der bernischen Erbschaftssteuer mit Rücksicht auf ihre Stellung zur Gesundheitsgesetzgebung verweigert wird. A. - Die Rekurrentin, die First Church of Christ, Scientist, in Beru, erhielt im Januar 1928 von einer Erblasserin, die in Beru gewohnt hatte, ein Vermächtnis von 5000 Fr. Sie ersuchte den Regierungsrat des Kantons Beru, sie auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 296 l: >taatsrecht. von der Steuer für das Vermächtnis zu befreien. Diese Bestimmung lautet: « Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit: 1. der Staat; 2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen; 3. die Kirchgemeinden; 4. die Bfugergemeinden und bürgerlichen Korporationen, welche bürgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt; 5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringt eine private Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder ein Verein mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgt, so hat sie ebenfalls Anspruch auf Steuerbefreiung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrat zu) Der Regierungsrat wies das Gesuch der Rekurrentin am 6. August 1929 mit folgender Begründung ab : « Die Gesuchstellerin begründet ihren Anspruch auf Steuerfreiheit damit, dass sie einen religiösen Zweck verfolge Aus der vorgelegten Literatur ergibt sich allerdings, dass die Gesuchstellerin sich religiös betätigt und in gewisser Hinsicht als Kultusgemeinschaft angesprochen werden kann. Es ergibt sich daraus aber ferner, dass ihre Tätigkeit keineswegs auf das religiöse Gebiet beschränkt ist, sondern sehr nachdrücklich sich mit Krankenheilung befasst und zwar, wie eindeutig festgelegt ist, gegen Honorar, also gewerbsmässig. Die Tätigkeit der Gesuchstellerin hat also auch einen ausgeprägt gewerbsmässigen und nicht religiösen Einschlag und kann weder als ausschliesslich religiös, noch als wohltätig oder gemeinnützig bezeichnet werden. Da jedoch nur eine Tätigkeit, die ausschliesslich in dieser Richtung liegt, den Anspruch auf Steuerfreiheit begründen Gleichheit vor dem Gesetz. :No 48. 2\)"1" kann, steht der Gesuchstellerin dieser Anspruch nicht zu.» B. - Gegen diesen Entscheid hat die First Church of Christ, Scientist, die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und der Regierungsrat anzuhalten, ihr die verlangte Steuerbefreiung zu gewähren. Die Rekurrentin macht geltend: Der Regierungsrat habe bisher einer religiösen Anstalt oder Gemeinschaft die Steuerfreiheit nach Art. 6 Ziff. 5 des Erbschaftssteuergesetzes nur zuerkannt, wenn sie auf dem Boden einer Landeskirche stehe. Das treffe bei der Rekurrentin nicht zu. Der Regierungsrat habe sich aber auch im vorliegenden Fall nicht mehr auf jenen Standpunkt gestellt, sondern der Rekurrentin die Steuerfreiheit auf Grund der Annahme verweigert, dass sie sich gewerbsmässig mit Krankenheilung befasse. Die Rekurrentin als organisatorische Trägerin der christlich-wissenschaftlichen Kultusgemeinschaft im Kanton Bern gebe sich jedoch selbst nicht mit der Heilung von Kranken ab, wie sich aus ihren Statuten und Jahresrechnungen, sowie aus den Schriften der erwähnten Kultusgemeinschaft ergebe. Zweck ihrer Kirche sei die Betätigung des ursprünglichen Christentums im Sinne der Werke von Mary Baker Eddy, wozu der Gottesdienst, eine Sonntagsschule, eine Bibliothek und Vorträge dienten. Die Einzeltätigkeit am Individuum werde durch speziell ausgebildete Vertreter der Christlichen Wissenschaft ausgeübt, die dafür ein Entgelt verlangen könnten, aber von den «

Regionalkirchen)) unab- hängig seien. Wegen deren Tätigkeit könne der Kirche als solcher der «(religiöse Einschlag) nicht abgesprochen werden, sowenig als den Landeskirchen wegen der Tätig- keit ihrer Pfarrer der Charakter einer reinen Religions- gemeinschaft abgehe. Die erste Strafkammer des Ober- gerichtes habe in einem Entscheid i. S. Aemmer vom 7. Ok- tober 192,1 (Ztschr. d. bern. Juristenvereins 58 S. 80 H.) festgestellt, dass die Tätigkeit der Vertreter der Christ- lichen Wissenschaft, wenn sie durch Gebet Krankheiten 298 Staatsrecht" und andere übel zu beseitigen suchten, als Akt der Gottesverehrung zu betrachten sei. Mit diesem Entscheid stehe derjenige des Regierungsrates in auffallendem 'Widerspruch. Dessen Entscheid sei somit willkürlich. Zudem werde dadurch der Grundsatz der Glaubeus- und Gewissensfreiheit in Verbindung mit demjenigen der Rechtsgleichheit verletzt. Wenn ein Gesetz. wie das bernische Erbschaftssteuergesetz, für religiÖse Zwecke schlechtweg Steuerfreiheit gewähren wolle, müssten alle Konfessionen unterschiedslos gleichgestellt werden. Die Rekurrentin vermittele unverfälschte christliche Kultur- werte. C. - Der Regierungsrat hat Abweisung der Beschwerde beantragt. Seinen Ausführungen ist folgendes zu ent- nehmen: «Im Steuerbefreiungsgesuch.. .. berief sich die Rekurrentin auf ihren religiösen Zweck. Daher war vorerst zu untersuchen, ob 'wirklich ein ausschliesslich religiöser Zweck vorliege: da der angefochtene Beschluss zur Vm'- neinung dieser Frage gelangte, erübrigte sich die Unter- suchung der weiteren Frage, ob der religiöse Zweck derart sei, dass er die Steuerbefreiung rechtfertige.... Die erst(' Frage nach dem religiösen Zweck führt zu der allgemeinen Frage, was unter dem Begriff «religiös}) überhaupt ver- standen sei. Unter Religion oder Glauben versteht man die konkrete Auffassung über das innere Verhältnis der; ~\fenschen zur Gottheit (BURCKHARDT, Komm. B. V. S. 453); religiös im weitesten Sinne ist' daher alles, was auf dip Religion Bezug hat, und religiöse Institutionen insbeson- dere sind solche, welche dazu bestimmt sind, sich im Sinne einer Religion zu betätigen. Diesem weitesten Begriff tritt der herkömmliche Begriff gegenüber, nach welchem die Religion auf das Gebiet der Moral und der moralischen Gesellschaftsordnung beschränkt ist. Für die Auslegung von Art. 6, Ziffer 5, des bernischen Erbschaftssteuer- gesetzes muss dieser zweite Begriff massgebend sein, da nur er ermöglicht, alle Institutionen, welche auf den religiösen Charakter Anspruch erheben, nach einer und Gleichheit vor dem Gesetz. No 48. 299 derseiben Norm (Gleichartigkeit) zu beurteilen. Wollte man den weitesten Begriff anwenden, also abstellen darauf, waS nach der Auffassung des einzelnen Religions- bekennnisses als religiös zu betrachten sei, so würde das zu einer rechtlich ungleichen Behandlung der Rechts- subjekte führen; so müsste dem Mormonen die Viel- weiberei, dem Adventisten die Samstagsruhe und die Sonntagsarbeit zugestanden und für Zuwendungen zum Zwecke der Betätigung auf diesen Gebieten Steuerbefreiung gewährt werden. Dass das nicht der Sinn des Art. 6, Ziff. 5 leg. cit sein kann, entscheidet sich von selbst. Massgebend ist also der herkömmliche, wenn auch engere Begriff der Religion und folglich kann die Rekurrentin nicht deshalb religiösen Charakter beanspruchen, weil sie nach ihrer Auffassung sich auf religiösem Gebiet betätigt. Die Heilpflege ist aber keine religiöse Betätigung im Sinne von Art. 6, Ziff. 5 leg. cit. und wird auch nicht religiös dadurch, dass die christliche Wissenschaft die Krankheit auf die Störung der Beziehungen zur Gottheit zurückführt ... Ji'reilich kann die Rekurrentin als Ganzes der individuellen Krankenheilung nicht obliegen; das ist auch gar nicht nötig, sondern es genügt, dass sie sich bestrebt, die Lehr Iedizinalgesetzgebung im Widerspruch stehe. Nun befindet sich die Rekurrentin insofern Init den christlichen Landeskirchen im allgemeinen im Einklang, als sie gestützt auf die im Neuen Testament enthaltent' überlieferung von Jesus Christus vorsieht, dass ihre Angehörigen Gott im Glauben an seine

Allmacht lmd Allgegenwart zum Zwecke der Heilung von Krankheiten durch Gebet anrufen. Wie sich aus den Büchern der Christlichen Wissenschaft ergibt, steht diese zudem grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass es sich bei der 302 Staatsrecht. Annahme einer Krankheit um einen Irrtum handle, der durch die Überzeugung von der Allmacht 1, ID.d Allgegenw.; wart Gottes, von der in ihm liegenden und von ihm ausgehenden Wahrheit, Liebe, Leben und Harmonie beseitigt werden müsse, dass man sich also auf falschem Wege befinde, wenn man Krankheiten durch das Eingreifen eines medizinisch-wissenschaftlich gebildeten Arztes, durch Hygiene, Diät oder Arzneimittel bekämpfe oder ihnen auf sülche Weise vorzubeugen suche, und dass ein derartiges Bestreben die Heilung einer Krankheit ver- hindere oder erschwere (vgl. MA'RY BAKER EDDY, Anfangsgründe der Göttlichen Wissenschaft, S. 2 f. und 8 ff., Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift, S. 127 ff., 138, 146, 149, 158 ff., 218, 222, 370, 375 ff., 382 ff., 394 ff., 410 ff.). Der Regierungsrat hebt mit Recht hervor, dass diese Haltung mit den Ergebnissen der Natur- und medizinischen Wissenschaft, mit dem gegenwärtigen Stand der menschlichen Erfahrung und deshalb auch mit den hierauf beruhenden, im Interesse der öffentlichen und privaten Gesundheit vom Staate aufgestellten Geboten oder Verboten im Widerspruch steht. Wie es scheint, empfiehlt freilich die First Church of Christ, Scientist, ihren Anhängern, sich der staatlichen Rechtsordnung anzupassen. Allein der Regierungsrat konnte ohne Willkür annehmen, der Staat habe kein Interesse an der Förderung einer Religionsgemeinschaft, die, wenigstens theoretisch, die Gebote der staatlichen Gesundheitsgesetzgebung missbilligt und deshalb trotz des Gebotes der äussern Unterwerfung unter diese Gesetzgebung ihre Mitglieder leicht dazu verleiten kann, jene zu übertreten. Wenn nun auch nach dem Wortlaut des Art. 6 Ziff. 5 des Erbschaftssteuergesetzes private religiöse Vereine ohne Einschränkung Anspruch auf Steuerfreiheit haben, so kann man doch annehmen, die Bestimmung wolle nach ihrem Grund und Zweck nur solche religiöse Vereine begünstigen, an deren Förderung der Staat ein wesentliches Interesse hat (vgl. BGE 47 I S. 10). Im Gleichheit vor dem Gesetz. N° 49. angefochtenen Entscheid liegt daher keine Willkür und auch der Vorwurf der Verletzung der Rechtsgleichheit erweist sich als unbegründet. Der Entscheid verletzt ebensowenig die Glaubens- und Gewissensfreiheit; denn aus der Garantie der freien Äusserung und Betätigung einer religiösen Überzeugung lässt sich nicht der Satz ableiten, dass der Staat in Beziehung auf die Gewährung von Steuerfreiheit alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied gleich behandeln müsse. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen. 49. Arrêt du 13 decembre 1999 dans la cause Societe Protesbionnelle de Photographie contre Conseil d'Etat du Canton de Geneve. Est contraire 8. l'egalite des citoyens devant la loi une decision autorisant l'exploitation d'un appareil Photomaton le dimanche, alors que, en vertu de la loi cantonale, les ateliers de photographie et les magasins d'articles photographiques, sont obliges de fermer le meme jour. Resume des faits : A. - L'art. 3 de la loi genevoise sur le repos hebdomadaire du 1 er janvier 1904, modifiee par les lois des 17 juin 1916 et 21 novembre 1925, permet d'imposer a certaines categories de patrons l'obligation de fermer leurs etablissements le dimanche. L'art. 2 du reglement d'execution du 26 juin 1926 soumet a la loi tous les etablissements exploites dans un but commercial ou industriel, a l'exception de ceux indiqués a l'art. 3. En application de ces dispositions legales, le Conseil d'Etat de Geneve a, par arrete du 5 septembre 1919,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.